Nr.: RA-000957-C0-072

Anlage-Nr.: BC1a Seite: 1 / 5

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI04_9019



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	FMI04_9019		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad		
Handelsmarke:	Fondmetal		
Montageposition:	Hinterachse **)		
Radausführung:	44 5112		
Radausführungskennz.:	44 5112		
Radgröße:	9Jx19EH2+		
Rad-Einpresstiefe:	44 mm		
Lochkreisdurchmesser:	112 mm		
Lochzahl:	5		
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Zentrierring:	Ø57,1-Ø66,6		
geprüfte Radlast: *)	775 kg		
Reifenabrollumfang:	2275 mm		

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: AUDI

Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5,		150 Nm
		Schaftlänge 45 mm		
BF2	1+2	Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5,		120 Nm
		Schaftlänge 45 mm		

^{**)} Die Verwendung des Rades **FMI04_9019**, **44 5112** ist nur an der **Hinterachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp **FMI04_8019** (ABE-Nr. **51952*3**) an der **Vorderachse** zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp **FMI04_8019**, **38 5112** (ABE-Nr. **51952*3**) zu entnehmen.

Nr.: RA-000957-C0-072

Anlage-Nr.: BC1a Seite: 2 / 5

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI04_9019



Тур(en): 4E		G-Genehmigung(en): //116*0198*			
4E		e1*2001/116*0246*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse Hinterachse			
		8Jx19EH2+, ET38	9Jx19EH2+, ET44		
154 bis 331	Audi A8	235/45R19	235/45R19	A02) bis A10)	
				BF1) E44) N245)	
		235/45R19 M+S	235/45R19 M+S	A02) bis A10)	
				BF1) E44)	
		245/40R19	245/40R19	A02) bis A10)	
				BF1) E44) N255)	
		245/40R19 M+S	245/40R19 M+S	A02) bis A10)	
				BF1) E44)	
		245/45R19	245/45R19	A02) bis A10)	
				BF1) E44) N255)	
		245/45R19 M+S	245/45R19 M+S	A02) bis A10)	
				BF1) E44)	
		235/45R19	265/40R19	A02) bis A10)	
				BF1) E44) V00)	
		245/40R19	275/35R19	A02) bis A10)	
				BF1) E44) V00)	
		245/45R19	275/40R19	A01) bis A10)	
			K35)	BF1) E44) V00)	

Die Verwendung des Rades FMI04_9019, 44 5112 ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI04_8019 (ABE-Nr. 51952*3 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
8J	e1*2001/1	001/116*0369*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen Vorderachse		Auflagen und Hinweise
		8Jx19EH2+, ET38	9Jx19EH2+, ET44	-
118 bis 155	(Coupe, Cabrio; Baureihe 8J; bis EG- Genehmigungs-Nr	235/35R19	235/35R19 K67)	A01) bis A10) BF2) E77)
		245/35R19	245/35R19 K04) K67)	A01) bis A10) BF2) E77)

Die Verwendung des Rades FMI04_9019, 44 5112 ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI04_8019 (ABE-Nr. 51952*3 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Nr.: RA-000957-C0-072

Anlage-Nr.: BC1a Seite: 3 / 5

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI04_9019



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
8J	e1*2001/116*0369*				
8J	e1*2001/116*0375*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
(kW)		Vorderachse	Hinterachse	7	
		8Jx19EH2+, ET38	9Jx19EH2+, ET44		
184 bis 265	Audi TT, Audi TT quattro (Coupe, Cabrio; Baureihe 8J; bis EG- Genehmigungs-Nr	235/35R19 M+S	235/35R19 M+S K67)	A01) bis A10) BF2) E77)	
		245/35R19 M+S	245/35R19 M+S K04) K67)	A01) bis A10) BF2) E77)	

Die Verwendung des Rades FMI04_9019, 44 5112 ist nur an der Hinterachse und nur mit den in der Spalte 'Hinterachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp FMI04_8019 (ABE-Nr. 51952*3 an der Vorderachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombination sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Nr.: RA-000957-C0-072

Anlage-Nr.: BC1a Seite: 4/5

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A. Teiletyp: FMI04 9019



- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm

Anzugsmoment: 150 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 45 mm

Anzugsmoment: 120 Nm

- E44) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.
- E77) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014 (Modell 8J):
 - bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0369*16
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K35) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von ca. 45° vor und hinter der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen, oder diesen Bereich vollkommen an das Blechradhaus anlegen.
- K67) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die an der Stoßfängeroberkante befindliche Blechlasche/-kante ist zu kürzen bzw. eng an das Radhaus anzulegen und der Stoßfänger entsprechend neu zu befestigen,
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

§22 51953, Erweiterung 02

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51953 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000957-C0-072

Anlage-Nr.: BC1a Seite: 5 / 5

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI04 9019



N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage BC1a mit den Seiten 1-5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ FMI04 9019 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 16.09.2020